

Taxordnung 2026

(Bewohnerin/Bewohner nachfolgend «Bewohner» genannt)

1 Allgemeines

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxen (zu Lasten Bewohner),
- Pauschale für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen (zu Lasten Bewohner),
- Pflegebedarfsstufenabhängige Tarife für Pflegeleistungen (zu Lasten Bewohner, Krankenversicherer, öffentlicher Hand),
- Medizinische Nebenleistungen (zu Lasten Krankenversicherer).

2 Depotzahlung

Die Institution verlangt bei Eintritt eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 6'000.00. Die Zahlung wird nicht verzinst. Nach Beendigung des Vertrages und nach Begleichung aller offener finanziellen Verpflichtungen wird der Betrag umgehend zurückerstattet.

3 Rechnung

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich nachschüssig in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung des Pensions- und Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen innert 20 Tagen ab Ausstellungsdatum zu begleichen.

4 Pensionstaxe pro Tag zu Lasten des Bewohners

Der Ein- und Austrittstag wird zum ganzen Tagesansatz verrechnet.

Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers Ost	CHF 103.00
Pensionstaxe bei Belegung eines Einzelzimmers West	CHF 108.00

Tritt der Bewohner vor Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist von 30 Tagen aus, so wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung des Zimmers weiter verrechnet, längstens aber bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist.

Verstirbt ein Bewohner, wird die Pensionstaxe bis zur Wiederbelegung aber maximal 21 Tage ab Todesdatum zu einem reduzierten Preis von CHF 80.00 verrechnet.

5 Betreuungstaxe

Während Abwesenheiten wird die Betreuungstaxe nicht verrechnet. Der Ein- und Austrittstag gelten als Präsenztage und werden voll verrechnet.

Betreuungstaxe CHF 38.00

6 Tarife für Pflegeleistungen

Die Tarife für Pflegeleistungen bemessen sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit und richten sich nach der kantonalen Tarifordnung für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen mit dem Angebot „Tages- und Nachtstrukturen“ des Departements Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau (siehe Anhang).

7 Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Arztleistungen, medizinische Analysen, Mittel und Gegenstände gemäss Mittel- und Gegenständeliste, durch Podologinnen und Podologen durchgeführte medizinische Fusspflege bei Personen mit Diabetes sowie kassenpflichtige Therapien werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und entweder durch die Pflegeinstitution oder durch die entsprechenden Leistungserbringer in Rechnung gestellt.

Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohner in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund in der MiGeL festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution die nicht gedeckten Kosten dem Bewohner verrechnen.

8 Inklusivleistungen

Die Institution bietet diverse kostenlose Zusatzleistungen zur Verfügung wie Getränke, Früchte, Zwischenverpflegungen, Pflegeprodukte, Anlässe und Ausflüge, Gebühren für TV, Radio, Aufwendungen für kleine Nährarbeiten.

9 Podologie und Friseurin

Eine externe Podologin sowie eine Friseurin sind regelmässig in der Institution zu Besuch. Termine können auf Wunsch vereinbart werden. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden direkt von den Leistungserbringern in Rechnung gestellt.

10 Zusatzleistungen

Telefonabonnement monatlich	CHF 30.00
Transport und Begleitung zu Arzt	CHF 90.00
Transport und Begleitung zu Therapie	CHF 90.00
Transport und Begleitung ins Spital	CHF 100.00
Transport Hin- und Rückfahrt (max. 10km)	CHF 50.00

Hier nicht aufgeführte Zusatzleistungen werden nach Aufwand mit einem Stundenansatz von CHF 70.00 in Rechnung gestellt.

11 Ferienzimmer und Kurzzeitaufenthalter (bis 7 Tage)

Für Aufenthalte von weniger als 7 Tagen wird dem Bewohner zusätzlich zu der Pensionstaxe ein Pauschalbetrag von CHF 80.00 pro Tag verrechnet. Betreuungs- und Pflegetaxe entfallen.

Bei Aufenthalten von mehr als 7 Tagen erfolgt die Abrechnung analog Langzeitaufenthalter.

12 Zimmerreinigung und Aufwand bei Austritt

Austritt Ferienzimmer und Kurzzeitaufenthalter	CHF 150.00
Austritt infolge Kündigung Langzeitaufenthalter	CHF 200.00
Austritt infolge Todesfall	CHF 300.00

13 Zimmerreservation und Absagen

Wird ein Zimmer reserviert und erst zu einem späteren Zeitpunkt bezogen, belaufen sich die Reservationskosten bis zum Eintritt auf CHF 80.00 pro Tag.

Bei kurzfristiger Absage des Aufenthaltes werden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

Absage 20 bis 5 Tage vor dem geplanten Eintritt:

- Pensionstaxe für die Dauer des geplanten Aufenthaltes von CHF 80.00 pro Tag aber maximal CHF 600.00.

Absage weniger als 5 Tage vor dem geplanten Eintritt:

- Pensionstaxe für die Dauer des geplanten Aufenthaltes von CHF 80.00 pro Tag aber maximal CHF 800.00.

Diese Kosten entfallen ganz oder teilweise, falls das Zimmer frühzeitig weitervermietet werden kann.